

Synopse Abfallgebührensatzung

Alte Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i. V. m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 20 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und § 23 der Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis in seiner Sitzung am 028.09.2021 erlassen. Der Kreistag des Landkreises Heidekreis hat der Abfallgebührensatzung am 10.12.2021 zugestimmt.</p>	<p>Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i. V. m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und § 23 der Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis in seiner Sitzung am 22.11.2022 erlassen. Der Kreistag des Landkreises Heidekreis hat der Abfallgebührensatzung am 16.12.2022 zugestimmt.</p>	<p>Die Präambel ist an die aktuellen Regelungen anzupassen.</p>

Alte Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>§ 3 Grundgebühr</p>	<p>§ 3 Grundgebühr</p>	
<p>(1) Es ist eine Grundgebühr für jede auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche selbstständige Wohneinheit zu entrichten. In zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger (z.B. Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen, Kinderheimen, Seniorenheimen, Obdachlosenunterkünften) gelten je 4 angefangene Wohnheimplätze als eine Wohneinheit, auch wenn diese nicht ständig bewohnt/genutzt werden.</p>	<p>(1) Es ist eine Grundgebühr für jede auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche Nutzungseinheit zu entrichten, auch wenn diese nicht ständig bewohnt/genutzt wird.</p>	<p>Die vorhandene Regelung, die sich auf der Basis eines bei den anderen Herkunftsbereichen nicht umsetzbaren Mindestbehältervolumens als rechtlich zweifelhaft und zudem aufgrund des bürokratischen Aufwandes als untauglich erwiesen hat, soll wieder der früher geltenden selbstständigen Nutzungseinheit weichen.</p>
<p>(2) Für jedes auf dem angeschlossenen Grundstück selbstständige, beruflichen Zwecken dienende Gebäude oder dienenden Gebäudeteil als auch für jede öffentliche oder gemeinnützige Einrichtung, Vereine, etc. ist eine Grundgebühr jeweils je angefangene 100 qm Bürofläche zu entrichten. Unter diese Regelung fallen insbesondere Läden, Praxen, Handwerksbetriebe und andere Geschäftsräume. Als Bürofläche im Sinne dieser Satzung gelten Nutzflächen für die Erledigung schriftlicher oder geistiger Arbeiten oder für auf solchen Arbeiten beruhende Dienstleistungen außerhalb von privaten Haushaltungen einschließlich zugehöriger Nebenflächen wie Empfangsbereiche, Flure, Toiletten, Teeküchen, Umkleieräume und Erste-Hilfe-Räume. Nicht zu den Büroflächen im Sinne dieser Satzung zählen sonstige Sozialräume, Kantinen oder sonstige Einrichtun-</p>	<p>(2) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Absatzes 1 ist die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbstständige, zur Nutzung z.B. durch private Haushalte, Gewerbebetriebe, sonstige Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts dienende Einheit bilden. Hierzu gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. jede selbstständige Wohneinheit (einschließlich Dauercamper mit gemeldeten Wohnsitz und Ferienwohnungen), b. jede Gemeinschaftswohnanlage (z.B. Studentenwohnheimen, Personalwohnheimen, Kinderheimen, Pflegeheimen, Seniorenheimen oder Obdachlosenunterkünften), c. jedes auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche selbstständige, nicht ausschließlich privaten Zwecken dienende Gebäude oder Gebäudeteil (z.B. Büros, Praxen, Läden, 	

Alte Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>gen zur Gemeinschaftsverpflegung. Klein- und Nebengewerbe und Vereine, die zwar über eigene Geschäftsräume oder sonstige Einrichtungen, nicht aber über Büroflächen verfügen, werden mit einer Grundgebühr veranlagt.</p>	<p>Handwerksbetriebe, Restaurants, Industriebetriebe, Vereine, Kasernen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, gewerbliche Ferienanlagen, Campingplätze, öffentlich zugängliche Schwimmbäder oder sonstige Geschäftsräume).</p> <p>Lit. c. gilt auch für Nutzungseinheiten, die mit eigener Zweckbestimmung auf einem Grundstück durch das gleiche Unternehmen betrieben werden (z.B. Fahrradverleih auf einem Campingplatz, Friseur in einer Ferienanlage oder Restaurant in einer öffentlichen Einrichtung).</p> <p>Lit. c. gilt nicht, sofern der Gewerbebetrieb oder das sonstige Unternehmen ohne Beschäftigte und in einer ansonsten ausschließlich privat genutzten Wohnung betrieben wird.</p>	
<p>§ 4 Mengenleistungsgebühr</p>	<p>§ 4 Mengenleistungsgebühr</p>	
<p>(1) Für die Nutzung von Restmülltonnen (grau) sind je 60 l Füllraum monatlich 3,36 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Restmüllbehälter</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 60 l Füllraum 3,36 Euro (40,32 Euro pro Kalenderjahr), - mit 120 l Füllraum 6,72 Euro (80,64 Euro pro Kalenderjahr) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 240 l Füllraum 13,44 Euro (161,28 Euro pro Kalenderjahr). 	<p>(1) Für die Nutzung von Restabfalltonnen (schwarzer Deckel) sind je 60 l Füllraum monatlich x,xx Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Restmüllbehälter</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 60 l Füllraum x,xx Euro (xx,xx Euro pro Kalenderjahr), - mit 120 l Füllraum x,xx Euro (xx,xx Euro pro Kalenderjahr), - mit 240 l Füllraum xx,xx Euro (xxx,xx Euro pro Kalenderjahr) <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 660 l Füllraum x,xx Euro (xxx,xx Euro pro Kalenderjahr). 	<p>Vereinheitlichung des Sprachgebrauches und Ergänzung des 660 l Behälters.</p>

Alte Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>(2) Für die Nutzung von Biotonnen (brauner Deckel) sind je 60 l Füllraum monatlich 2,00 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Biotonnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 60 l Füllraum 2,00 Euro (24,00 Euro pro Kalenderjahr), - mit 120 l Füllraum 4,00 Euro (48,00 Euro pro Kalenderjahr) und - mit 240 l Füllraum 8,00 Euro (96,00 Euro pro Kalenderjahr). <p>Für die auf 30 l Füllraum reduzierte Biotonne ist ein Gebühr von monatlich 1,00 Euro (12,00 Euro pro Kalenderjahr) zu entrichten.</p> <p>Für die Nutzung von Saisontonnen für Bio- und Gartenabfälle (braun oder grau mit grünem Deckel) sind je 120 l Füllraum für den achtmonatigen Nutzungszeitraum April bis November monatlich 4,20 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatlich Mengenleistungsgebühren für den achtmonatigen Nutzungszeitraum April bis November für feste Abfallbehälter</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 120 l Füllraum 4,20 Euro (33,60 Euro für den achtmonatigen Nutzungszeitraum) und - mit 240 l Füllraum 8,40 Euro (67,20 Euro für den achtmonatigen Nutzungszeitraum). 	<p>(2) Für die Nutzung von Bioenergietonnen (brauner Deckel) sind je 60 l Füllraum monatlich x,xx Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Bioenergietonnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 60 l Füllraum x,xx Euro (xx,xx Euro pro Kalenderjahr), - mit 120 l Füllraum x,xx Euro (xx,xx Euro pro Kalenderjahr) und - mit 240 l Füllraum x,xx Euro (xx,xx Euro pro Kalenderjahr). <p>(3) Im Falle der Nutzung von Gartentonnen (grüner Deckel) sind für ein Kalenderjahr Gebühren für mindestens 16 Leerungen zu zahlen (Mindestleerung). Je 120 l Füllraum beträgt die Gebühr für 16 Mindestleerungen je Leerung x,xx Euro. Danach ergeben sich jährliche Mengenleistungsgebühren für die Mindestleerungen für feste Gartentonnen</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 120 l Füllraum x,xx Euro je Leerung (xx,xx Euro pro kalenderjahr), - mit 240 l Füllraum x,xx Euro je Leerung(xx,xx Euro pro Kalenderjahr) und - mit 660 l Füllraum x,xx Euro je Leerung (xxx,xx Euro pro Kalenderjahr). <p>Für jede darüber hinaus in Anspruch genommene Leerung ist je</p>	<p>Zum Hervorheben der besonderen Bedeutung des Bioabfalls im Heidekreis und der damit verbundenen Energieerzeugung soll der Name der Biotonne in Bioenergietonne geändert werden. Im Übrigen führen die Anpassungen zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauches und Ergänzung des 660 l Behälters. Die 30 l Biotonne wird nicht genutzt. Zudem kann die korrekte Verwendung nicht überprüft werden. Daher soll die Gefäßgröße entfallen. Die starre „Saisontonne“ soll in eine flexible Gartentonne geändert werden. Daher wurde Absatz 2 gekürzt und ein Absatz</p>

Alte Fassung	Neufassung	Anmerkungen
	<p>120 Liter Füllraum ein Betrag von x,xx Euro zu entrichten. Erfolgt eine Beantragung der Gartentonne unterjährig, so werden für jedes volle Quartal 4 Mindestleerungen berücksichtigt.</p>	<p>3 zum besseren Verständnis eingefügt.</p>
<p>(4) Für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 34,16 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von</p> <ul style="list-style-type: none"> - 444,12 Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr (5.329,44 Euro pro Kalenderjahr), - 296,08 Euro bei zweimalwöchentlicher Abfuhr (3.552,96 Euro pro Kalenderjahr), - 148,04 Euro bei wöchentlicher Abfuhr (1.776,48 Euro pro Kalenderjahr), - 74,02 Euro bei 14-täglicher Abfuhr (888,24 Euro pro Kalenderjahr) und - 37,01 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr (444,12 Euro pro Kalenderjahr) bzw. Kombinationen hiervon. <p>Für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Sieb- und Rechenrückstände) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 84,19 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von</p>	<p>(5) Für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Restabfall) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von xx,xx Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von (bzw. Kombinationen hiervon)</p> <ul style="list-style-type: none"> - xxx,xx Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr (x.xxx,xx Euro pro Kalenderjahr), - xxx,xx Euro bei zweimalwöchentlicher Abfuhr (x.xxx,xxEuro pro Kalenderjahr), - xxx,xx Euro bei wöchentlicher Abfuhr (x.xxx,xxEuro pro Kalenderjahr), - xx,xx Euro bei 14-täglicher Abfuhr (xxx,xxEuro pro Kalenderjahr) und - xx,xx Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr (xxx,xxEuro pro Kalenderjahr). <p>(6) Für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Sieb- und Rechenrückstände) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von xx,xx Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von</p>	<p>Der Absatz für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum wurde aufgrund des neuen Absatzes zur Gartentonne zum neuen Absatz 5. Weiterhin wurden Klarstellungen getroffen.</p> <p>Der bisher nicht separate Absatz für Müllgroßbehälter auf Abruf mit 1.100 l für Sieb- und Rechenrück-</p>

Alte Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<ul style="list-style-type: none"> - 1.094,52 Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr (13.134,24 Euro pro Kalenderjahr), - 729,68 Euro bei zweimalwöchentlicher Abfuhr (8.756,16 Euro pro Kalenderjahr), - 364,48 Euro bei wöchentlicher Abfuhr (4.378,08 Euro pro Kalenderjahr), - 182,42 Euro bei 14-täglicher Abfuhr (2.189,04 Euro pro Kalenderjahr) und - 91,21 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr (1.094,52 Euro pro Kalenderjahr) 	<ul style="list-style-type: none"> - (x.xxx,xx Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr ((x.xxxx,xx Euro pro Kalenderjahr), - (xxx,xx Euro bei zweimalwöchentlicher Abfuhr ((x.xxx,xx Euro pro Kalenderjahr), - (xxx,xx Euro bei wöchentlicher Abfuhr ((x.xxx,xx Euro pro Kalenderjahr), - (xxx,xx Euro bei 14-täglicher Abfuhr ((x.xxx,xx Euro pro Kalenderjahr) und - (xx,xx Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr ((x.xxx,xx Euro pro Kalenderjahr) 	<p>stände wurde zur besseren Lesbarkeit als eigener Absatz gefasst.</p>
<p>(5) Für Müllgroßbehälter auf Abruf mit 1.100 l Füllraum ist je angeforderter Abfuhr ein Betrag von 50,98 Euro zu entrichten; mindestens jedoch 305,88 Euro pro Kalenderjahr (entspricht 6 Leerungen). Für jede weitere Leerung wird eine Gebühr gemäß § 5 Absatz 1 Buchstabe b) erhoben.</p>	<p>(7) Für Müllgroßbehälter auf Abruf mit 1.100 l Füllraum sind für ein Kalenderjahr mindestens 6 Leerungen zu zahlen (Mindestleerung). Hierfür beträgt die Gebühr je angeforderter Abfuhr xx,xx Euro (Mindestgebühr von xxx,xx Euro im Kalenderjahr). Erfolgt eine Beantragung des MGB auf Abruf innerhalb eines Jahres (unterjährig) so gilt die Mindestleerung anteilig. Für jede über die Mindestleerung hinausgehende Leerung wird eine Gebühr i.H.v. xx,xx Euro erhoben.</p>	<p>Konkretisierung der bisherigen Regelungen zur besseren Verständlichkeit. Der Absatz wurde aufgrund der o.g. Änderungen zum neuen Absatz 7.</p>
<p>(6) Für Müllgroßcontainer mit 17 m³, 22 m³ und 36 m³ Füllraum sowie Presscontainer sind Miet-, Leerungs- und Mengenleistungsgebühren folgender Höhe zu entrichten:</p> <p>a) Mietgebühren je Behälter</p>	<p>(8) Für Müllgroßcontainer mit 17 m³, 22 m³ und 36 m³ Füllraum sowie Presscontainer sind Miet-, Leerungs- und Mengenleistungsgebühren folgender Höhe zu entrichten:</p> <p>a) Mietgebühren je Behälter</p>	<p>Konkretisierung der bisherigen Regelungen zur besseren Verständlichkeit. Der Absatz wurde aufgrund der o.g. Ände-</p>

Alte Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>- für 17 m³ Füllraum 122,68 Euro monatlich (1.472,16 Euro pro Kalenderjahr)</p> <p>- für 22 m³ Füllraum 138,71 Euro monatlich (1.664,52 Euro pro Kalenderjahr)</p> <p>- für 36 m³ Füllraum 129,25 Euro monatlich (1.551,00 Euro pro Kalenderjahr)</p> <p>- für Presscontainer 190,38 Euro monatlich (2.284,56 Euro pro Kalenderjahr)</p> <p>b) Leerungsgebühren je Behälter</p> <p>Die Leerungsgebühren setzen sich aus An- und Abfahrtskosten sowie Personal- und Fahrzeugkosten zusammen und belaufen sich für die Müllgroßcontainer mit 17 m³, 22 m³ und 36 m³ Füllraum sowie Presscontainer einheitlich auf 75,68 Euro je Behälter und Leerung.</p> <p>c) Die Abrechnung der Mengenleistungsgebühr erfolgt nach Gewicht mit einer Gebühr in Höhe von 188,63 Euro je Tonne.</p>	<p>- für 17 m³ Füllraum xxx,xx Euro monatlich (x.xxx,xx Euro pro Kalenderjahr)</p> <p>- für 22 m³ Füllraum xxx,xxEuro monatlich (x.xxx,xx Euro pro Kalenderjahr)</p> <p>- für 36 m³ Füllraum xxx,xxEuro monatlich (x.xxx,xx Euro pro Kalenderjahr)</p> <p>- für Presscontainer xxx,xxEuro monatlich (x.xxx,xx Euro pro Kalenderjahr)</p> <p>b) Leerungsgebühren je Behälter</p> <p>Die Leerungsgebühren setzen sich aus An- und Abfahrtskosten sowie Personal- und Fahrzeugkosten zusammen und belaufen sich für die Müllgroßcontainer mit 17 m³, 22 m³ und 36 m³ Füllraum sowie Presscontainer einheitlich auf xx,xx Euro je Behälter und Leerung. Die Leerungsgebühr gilt auch für einmalig aufgestellte Müllgroßcontainer.</p> <p>c) Die Abrechnung der Mengenleistungsgebühr erfolgt nach Gewicht mit einer Gebühr gemäß § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 3.</p>	<p>rungen zum neuen Absatz 8.</p>
<p>§ 5 Einzelabfahren</p>	<p>§ 5 Einzelabfahren</p>	
<p>(1) Die Gebühren für Einzelabfahren von Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen</p>	<p>(1) Die Gebühren für Einzelabfahren von Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen</p>	<p>Vereinheitlichung des Sprachgebrauches und</p>

Alte Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>a) 88,70 Euro bei einmaliger Bereitstellung eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Füllraum (MGB 1100). Die Gebühr beinhaltet die Gestellung des MGB 1.100 für 7 Tage sowie eine einmalige Leerung. Für jede weitere Leerung ist eine Gebühr von 88,70 Euro zu erheben.</p> <p>b) 50,98 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Dauerrestmüllbehälter und Müllgroßbehälter auf Abruf).</p> <p>c) 37,89 Euro für die Abfuhr von sonstigen, sperrigen Abfällen je Kubikmeter.</p> <p>d) je entleerter Restmülltonne mit 60 l Füllraum 20,98 Euro 120 l Füllraum 25,13 Euro 240 l Füllraum 33,45 Euro</p> <p>e) 101,01 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Sieb- und Rechenrückstände.</p>	<p>b) xx,xx Euro bei einmaliger Bereitstellung eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Füllraum (MGB 1.100 l). Die Gebühr beinhaltet die Gestellung des MGB 1.100 l für 7 Tage sowie eine einmalige Leerung. Für jede weitere Leerung ist eine Gebühr von xx,xx Euro zu erheben.</p> <p>b) xx,xx Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Dauerrestmüllbehälter und MGB auf Abruf).</p> <p>c) xx,xx Euro für die Abfuhr von sonstigen, sperrigen Abfällen je Kubikmeter.</p> <p>d) je entleerter Restabfalltonne - mit 60 l Füllraum xx,xx Euro - mit 120 l Füllraum xx,xx Euro - mit 240 l Füllraum xx,xx Euro und - mit 660 l Füllraum xx,xx Euro.</p> <p>e) xxx,xx Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Sieb- und Rechenrückstände.</p>	<p>Ergänzung des 660 l Behälters.</p>
<p>(2) Die Gebühren für Einzelabfahren von Siedlungsabfällen zur Verwertung betragen je entleerter Biotonne, mit auf 30 l reduziertem Füllraum 17,28 Euro</p>	<p>(2) Die Gebühren für Einzelabfahren von Siedlungsabfällen zur Verwertung betragen a) je entleerter Bioenergietonne,</p>	<p>Vereinheitlichung des Sprachgebrauches und</p>

Alte Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>60 l Füllraum 17,74 Euro 120 l Füllraum 18,67 Euro 240 l Füllraum 20,52 Euro je entleerter Saisontonne mit 120 l Füllraum 19,73 Euro 240 l Füllraum 22,64 Euro.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - mit 60 l Füllraum xx,xx Euro - mit 120 l Füllraum xx,xx Euro - mit 240 l Füllraum xx,xx Euro - mit 660 l Füllraum xx,xx Euro und <p>b) je entleerter Gartentonne</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 120 l Füllraum xx,xx Euro - mit 240 l Füllraum xx,xx Euro und - mit 660 l Füllraum xx,xx Euro. 	<p>Ergänzung des 660 l Behälters.</p>
<p>(3) Die Gebühren für Einzelabfuhr von Papierabfällen und metallhaltigen Abfällen betragen je entleerter Papiertonne mit 240 l Füllraum 16,82 Euro 660 l Füllraum 16,82 Euro 1100 l Füllraum 16,82 Euro und je Abfuhr von metallhaltigen Abfällen 16,82 Euro.</p>	<p>(3) Die Gebühren für Einzelabfuhr von Papierabfällen und metallhaltigen Abfällen betragen</p> <p>a) je entleerter Papiertonne</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit 240 l Füllraum xx,xx Euro - mit 660 l Füllraum xx,xx Euro - mit 1.100 l Füllraum xx,xx Euro und <p>b) je Abfuhr von metallhaltigen Abfällen 16,82 Euro.</p>	<p>Vereinheitlichung des Sprachgebrauches und klarere Strukturierung.</p>
<p>§ 7 Sonderleistungen</p>	<p>§ 7 Sonderleistungen</p>	
<p>(1) Bei Selbstanlieferungen zu von der AHK hierzu bestimmten Annahmestellen wird in der Regel eine Gebühr in Höhe von 188,63 Euro je Tonne bzw., sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann, von 59,70 Euro je Kubikmeter erhoben.</p>	<p>(1) Bei Selbstanlieferungen zu von der AHK hierzu bestimmten Annahmestellen wird in der Regel eine Gebühr in Höhe von Xxx,xx Euro je Tonne bzw., sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann, von xx,xx Euro je Kubikmeter erhoben.</p>	<p>Anpassung an neue gesetzliche Regelungen.</p>

Alte Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>ben. Anlieferer von Kleinmengen bis zu 1 m³ werden bei Barzahlung abweichend hiervon einmal wöchentlich pauschal mit 7,50 Euro je angefangenen 0,25 Kubikmeter veranlagt. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten für die in Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfallstoffe die Gebühren nach § 6. Papier, Metall und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen) werden bei sortenreiner Anlieferung unentgeltlich angenommen.</p>	<p>ben. Anlieferer von Kleinmengen bis zu 1 m³ werden bei Barzahlung abweichend hiervon einmal wöchentlich pauschal mit x,xx Euro je angefangenen 0,25 Kubikmeter veranlagt. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten für die in Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfallstoffe die Gebühren nach § 6. Papier, Metall und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach dem Verpackungsgesetz (VerpackV) unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen) werden bei sortenreiner Anlieferung unentgeltlich angenommen.</p>	
<p>§ 9 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht</p>	<p>§ 9 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht</p>	
<p>(1) Die Gebührenpflicht nach § 3 entsteht mit Entstehung der Anschlusspflicht, die nach § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über den Abfallbehälter und die nach §§ 5 und § 7 Abs. 1 bis 5 mit Beginn der Dienstleistungserbringung. Die Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 6 entsteht mit der Anfahrt des Grundstückes. Bei der Verwendung von Abfallsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.</p>	<p>(1) Die Gebührenpflicht nach § 3 entsteht mit Entstehung der Anschlusspflicht, die nach § 4 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 a) mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über den Abfallbehälter und die nach §§ 4, Abs. 8 b) und 8 c), § 5 und § 7 Abs. 1 bis 5 mit Beginn der Dienstleistungserbringung. Die Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 6 entsteht mit der Anfahrt des Grundstückes. Bei der Verwendung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.</p>	<p>Einbindung der neu entstandenen Absätze.</p>
<p>(2) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht</p>	<p>(2) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht</p>	<p>Einbindung der neu entstandenen Absätze.</p>

Alte Fassung	Neufassung	Anmerkungen
gemäß § 4 Abs. 1, 2, 4 und 5 erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die zulässige Rückgabe eines bereitgestellten festen Abfallbehälters angeboten und objektiv ermöglicht wird.	gemäß § 4 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 a) erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die zulässige Rückgabe eines bereitgestellten festen Abfallbehälters angeboten und objektiv ermöglicht wird.	
§ 11 Festsetzung und Fälligkeit	§ 11 Festsetzung und Fälligkeit	
(1) Die Gebühren gemäß §§ 3 bis 7, mit Ausnahme des § 4 Absatz 3, werden von der der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) durch Bescheid festgesetzt.	(1) Die Gebühren gemäß §§ 3 bis 7, werden von der der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) durch Bescheid festgesetzt.	Entfällt nun aufgrund der Anpassungen der Absätze in § 4.
(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren gem. §§ 3 und 4 Abs. 1, 2 (außer Satz 5), 4 und 6 a) werden in (vierteljährlichen) Teilbeträgen (am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5 werden in 3 Teilbeträgen entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme (15.05., 15.08. und 15.11.) eines jeden Jahres fällig. Wenn es sich bei dem zu Veranlagenden nicht um einen Eigentümer handelt, werden diese Gebühren in zwei Teilbeträgen (01.06. und 01.10.) eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres des Erhebungszeitraumes, so	(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren gem. §§ 3 und 4 Abs. 1, 2, 3, 5, 6 und 8 a) und die Gebühr für die Mindestleerungen nach § 4 Abs. 3 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.	Einbindung der neu entstandenen Absätze und Anpassungen aufgrund der Änderungen der Gartentonnenregelung. Hier kann die Sonderregelung (aufgrund der Abfuhr von April bis November) entfallen.

Alte Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>ist die für dieses Kalenderdritteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühr gemäß § 7 Abs. 3 entsteht mit Beginn der Dienstleistungserbringung und wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.</p>		
<p>(4) Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 3 wird durch die von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) beauftragten Verkaufsstellen erhoben und bei Erwerb fällig.</p>	<p>(4) Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 4 wird durch die von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) beauftragten Verkaufsstellen erhoben und bei Erwerb fällig.</p>	<p>Einbindung der neu entstandenen Absätze.</p>
	<p>(5) Die Gebührenschuld für die Gebühren gemäß § 4 Abs. 7 entsteht in Höhe der Mindestgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes und im Übrigen mit der Inanspruchnahme. Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 7 wird nach der Zahl der tatsächlichen Entleerungen durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Unterschreitet am Ende des Erhebungszeitraumes die Zahl der tatsächlichen Entleerungen die Mindestentleerungen, wird die Gebühr für die verbleibenden Mindestentleerungen ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>Einbindung der neu entstandenen Absätze zur flexiblen Gartentonne.</p>
<p>(5) Die Gebührenschuld für die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 Satz 5, Abs. 5 und Abs. 6 b) und c), § 5, § 6 und § 7 Abs. 1 bis 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung, bei Anlieferung mit der Anlieferung, die Gebührenschuld für die Leerfahrt nach § 7 Abs. 6 entsteht mit Anfahrt des Grundstückes. Die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a) und c) werden</p>	<p>(6) Die Gebührenschuld für die Gebühren gemäß § 4 Abs. 3 sowie die Gebühren nach § 4 Abs. 8 b) und c), § 5, § 6 und § 7 Abs. 1 bis 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und bei Anlieferung mit der Anlieferung. Die Gebührenschuld für die Leerfahrt nach § 7 Abs. 6 entsteht mit Anfahrt des Grundstückes. Die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 a) und c) wer-</p>	<p>Einbindung der neu entstandenen Absätze.</p>

Alte Fassung	Neufassung	Anmerkungen
<p>mit Antragstellung auf Bereitstellung des Behälters bzw. Abfuhr der sperrigen Abfälle fällig und sind grundsätzlich per Vorkasse zu entrichten. Die Gebühren gem. § 6 und § 7 Abs. 1, 4 und 5 werden mit der Anlieferung fällig und sind grundsätzlich bei Anlieferung sofort bar oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr per EC-Karte zu entrichten. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Im Übrigen werden die Gebühren nach Satz 1 von der AHK Heidekreis durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	<p>den mit Antragstellung auf Bereitstellung des Behälters bzw. Abfuhr der sperrigen Abfälle fällig und sind grundsätzlich per Vorkasse zu entrichten. Die Gebühren gem. § 6 und § 7 Abs. 1, 4 und 5 werden mit der Anlieferung fällig und sind grundsätzlich bei Anlieferung sofort bar oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr per EC-Karte zu entrichten. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Im Übrigen werden die Gebühren nach Satz 1 von der AHK Heidekreis durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p>	
<p>§ 14 Inkrafttreten</p>	<p>§ 14 Inkrafttreten</p>	
<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.</p> <p>Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.</p> <p>Soltau, 15. September 2021</p> <p>gez. Helmut Schäfer Vorstand der AHK</p>	<p>Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.</p> <p>Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.</p> <p>Soltau, xx. Dezember 2022</p> <p>Helmut Schäfer Vorstand der AHK</p>	